



Dokumente des Bischofs

- Nr. 70 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR
- Nr. 71 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Korrekturbeschluss AVR 2027
- Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026
- Nr. 73 Bekanntmachung der Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis gem. can. 242 § 1 CIC in den Amtsblättern
- Nr. 74 Dekret über die Profanierung der Kirche „St. Marien“ in Hohenmölsen

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 75 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026
- Nr. 76 Kollektenplan für die abzuführenden Kollektenerträge des Jahres 2027

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 77 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 78 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 79 Todesanzeige
- Nr. 80 Besoldungstabelle für Priester ab dem 01.01.2027

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 81 Information zur Beauftragung von Dienstaussweisen
-

Dokumente des Bischofs

- Nr. 70 Deutscher Caritasverband e. V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR

A.
Beschlusstext:

Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Abschnitte F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR bzw. ab 2027 des Anhangs Auszubildende AVR sind derzeit bis zum 31. Juli 2026 befristet. Ohne eine Fristverlängerung entfallen ab dem 1. August 2026 diese Regelungen zu „Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ sowie zu „Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ ersatzlos.

Daher werden die Regelungen der beiden benannten Abschnitte um ein Jahr verlängert bei ansonsten unverändertem Inhalt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um keine Festlegung der mittleren Werte im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Magdeburg, 18.08.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 71 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Korrekturbeschluss AVR 2027

A.

Beschlusstext

1. Änderung in § 15 AVR (2027)

Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 10:

Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste.“

2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)

In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4.“

3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)

In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)

a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und

Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten.“

- b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)

Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2“ gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(...)	(...)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR

- a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen“ umbenannt.

In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

- b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

- c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zu 1.: Die Änderungen dienen dem lückenlosen Anschluss der AVR (2027), die ab dem 1. Januar 2027 an die Stelle der geltenden AVR treten.

Die Änderung zu § 15 Abs. 10 AVR (2027) dient der befristeten Angleichung an die Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR, in der durch die Anmerkung zu § 8 Abs. 1 klargestellt ist, dass diese auch für Rettungsdienste gilt. § 15 Abs. 10 AVR (2027) wird durch Einfügen der genannten Anmerkung der Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR angeglichen. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

Zu 2.: Mit der obigen Änderung wird der Status Quo nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 Anlage 31 AVR (bzw. § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K) fortgeführt. Auch in den AVR ab 2027 erhalten Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, weder die Zulage noch die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht die Einmalzahlung gemäß § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut in § 28 Abs. 3 AVR ab 2027 wurde bezüglich der „Übersetzung“ auf die gesamte AVR Bezug genommen:

„Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 2 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, (...Zuordnung S-Gruppen und P-Gruppen zu den E-Gruppen).“

Somit hätten die Zulage und Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR für die S-Gruppen bzw. die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR für die P-Gruppen gezahlt werden müssen.

Nach den Regelungen in § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Anlage 31 AVR erhalten nur Mitarbeiter,

- die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis 16 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine nicht dynamische Zulage i.H.v. monatlich 25 Euro
- die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung i.H.v. 8,04 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe.

Entsprechend sehen es auch die Regelungen nach § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K vor.

Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, erhalten weder diese 25 Euro-Zulage noch diese Einmalzahlung. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht diese Einmalzahlung.

Zu 3. und 4.: Mit dieser Korrektur finden die Regelungen zu dem AZV-Tag für Mitarbeiter nach Teil II. Anhang Lehrkräfte sowie nach Anhang Fahrdienste befristet bis zum 31. Dezember 2035 Anwendung.

Mitarbeiter nach den Anlage 21a und 23 zu den AVR haben bisher Anspruch auf den „AZV-Tag“ nach § 1b Anlage 5 zu den AVR. Die Anlage 5 zu den AVR wird durch § 1 Abs. 2 Anlage 21a bzw. § 4 Anlage 23 zu den AVR gerade nicht ausgeschlossen, findet also jeweils vollumfänglich Anwendung.

In den AVR ab 2027 ist der AZV-Tag nur noch im Teil II. Anhang Überleitung befristet geregelt. Jedoch findet der Anhang Überleitung keine Anwendung u.a. auf Mitarbeiter nach den Anhängen Lehrkräfte (hier Teil II.) und Fahrdienste. Damit würden diese Mitarbeiter den „AZV-Tag“ ab 2027 nicht mehr erhalten.

Eine solche inhaltliche Änderung war für diese Mitarbeiter durch die AVR ab 2027 nicht beabsichtigt. Die Anlagen 21a und 23 zu den AVR sollten inhaltsgleich, nur mit nötigen redaktionellen Anpassungen für die AVR ab 2027 übernommen werden. Das wird durch diesen Beschluss korrigiert.

Zu 5.: Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur. Die Entgeltgruppe 9a nach Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3 Anhang Entgeltordnung beinhaltet keine Fallgruppe 2.

Zu 6.: § 31 AVR 2027 bestimmt in der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1, dass Besitzstandszulagen bei der Berechnung der Berechnungsbasis des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts bzw. der Sozialkomponente nicht zu den einzubeziehenden ständigen Monatsentgelten gehören. Diese Regelung wurde aus den §§ 15 der Anlagen 31 bis 33 der AVR wörtlich übernommen. Nicht zu den dort angesprochenen Besitzständen gehörten diejenigen der Anlage 1b sowie die Kinderzulagen nach Abschnitt V der Anlage 1 AVR einschl. der „Besitzstandsregelung“ in deren Unterabschnitt C. Deren Anwendung war durch die Geltungsbereichsdefinitionen der Anlagen 31 bis 33 AVR ausgeschlossen, weshalb sie bei den Besitzständen nicht relevant waren.

Ebenso unverändert wurden diese in den bisherigen Anlagen 31 bis 33 nicht zur Anwendung gekommenen Regelungen aber auch in die §§ 11 bis 12 des Teils II des Anhangs Überleitung AVR 2027. Damit wurde auch der Begriff „Besitzstandszulage“ in diesen Regelungen mit übernommen.

Damit würden diese Zulagen nach § 31 AVR 2027 aber nicht in die Berechnung des Gesamtvolumens einbezogen. Um deren Einbeziehungspflicht bei der Berechnung des Leistungsentgelts bzw. der Sozialkomponente nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 klarzustellen, werden mit der Änderung die Begriffsbestandteile „Besitzstands-“ in den § 11 bis 12 Teil II. Anhang Überleitung gestrichen. Damit sind diese Bestandteile bei den ständigen Monatsentgelten nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 einzubeziehen und nicht durch die Anmerkung davon ausgeschlossen.

Andere Berechnungsgrundlagen in den AVR 2027 als die in § 31 AVR 2027 sind durch die Änderung nicht betroffen.

C.
Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Magdeburg, 18.08.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

„Sei mutig und stark“ – dieses Wort aus dem Buch Josua (1,6) steht über dem Sonntag der Weltmission 2026. Es lenkt unseren Blick nach Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen: um Nahrung, um medizinische Hilfe, um Bildung für die Kinder.

Die Kirche in Madagaskar unterstützt sie dabei. Besonders in den ländlichen Gebieten ist sie oft die einzige Institution, die soziale und medizinische Dienste oder Bildungsmöglichkeiten anbietet. Sie ermutigt die Menschen auch, selbst für eine bessere Zukunft ihres Landes zu kämpfen. Zugleich stärkt sie die Christen in ihrem Glauben.

Seit 100 Jahren erinnert uns der Sonntag der Weltmission daran, dass wir Christinnen und Christen weltweit zusammengehören. Das Hilfswerk Missio ist dieser globalen Solidarität verpflichtet. Bitte unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Missio und seinen Projektpartnern. Helfen Sie mit, dass sich die Kirche in Madagaskar und in anderen Ländern dieser Welt für die Armen und Benachteiligten engagieren kann.

Kollektenankündigung am Sonntag der Weltmission 2026, dem 25. Oktober 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugutekommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!

Für das Bistum Magdeburg, 21.08.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Es wird empfohlen, den Aufruf am 18. Oktober 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 25. Oktober 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Nr. 73 Bekanntmachung der Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis gem. can. 242 § 1 CIC in den Amtsblättern

Die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 28. September 2023 beschlossene *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* wurde durch Dekret des Dikasteriums für den Klerus vom 11. März 2026 (Prot. Nr. 2026 0345) gemäß can. 242 § 1 CIC, Nr. 3 der *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* vom 8. Dezember 2016 sowie Art. 114 § 4 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2022 *ad experimentum* für einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigt. Die Promulgation ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der

Deutschen Bischofskonferenz erfolgt. Die *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Der Text ist in der Schriftenreihe *Die deutschen Bischöfe* der Deutschen Bischofskonferenz als Heft Nr. 118 erschienen.

Für das Bistum Magdeburg, 21.08.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 74 Dekret über die Profanierung der Kirche „St. Marien“ in Hohenmölsen

Herr Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 21.08.2026 die Kirche „St. Marien“ in Hohenmölsen gemäß can. 1222 § 2 CIC profaniert. Das Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Wolff am 11. Oktober 2026 in Kraft.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 75 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Anlage

Nr. 76 Kollektenplan für die abzuführenden Kollektenerträge des Jahres 2027

Für die Pfarreien liegt der Kollektenplan 2027 bei. Bitte überweisen Sie alle Kollekten zeitnah an das Bistum Magdeburg, damit die Weiterleitung an die Hilfswerke entsprechend erfolgen kann.

Kontoverbindung:
Pax-Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE 74 3706 0193 1053 5470 24

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 77 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Korrektur Amtsblatt 08/2026 Nr. 68

Frau Annegret Beck wird mit Wirkung vom 1. September 2026 für die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit von Johanna Böhne-Papke mit der Koordination der Pastoralregion Burgenlandkreis als Stellvertreterin beauftragt. **Diese Aufgabe nimmt Frau Annegret Beck gemeinsam mit Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Wolff wahr.**

Herr Vikar Matthäus Ruby wird mit Wirkung zum 20. September 2026 von der Aufgabe als Vikar in den Pfarreien der Pastoralregion Salzland entpflichtet. Zugleich wird Herr Vikar Matthäus Ruby mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 mit der Wahrnehmung der Stelle als Vikar der Pfarreien St. Maria, Magdeburg, St. Augustinus, Magdeburg, Hl. Johannes Bosco, Magdeburg und der Kathedralpfarre St. Sebastian, Magdeburg beauftragt.

Herr Pfarrer Michael Poschlod wird mit Wirkung zum 1. September 2026 zum Verwalter der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda bestellt. Diese Bestellung gilt bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Kirchenvorstands. Die Wahl eines neuen Kirchenvorstands wurde für den 14./15. November 2026 angeordnet.

Herr Generalvikar Dr. Bernhard Scholz wird mit Wirkung zum 1. September 2026 von der Beauftragung als Generalvikar entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Herr Ordinariatsrat Thomas Kriesel wird mit Wirkung zum 31. August 2026 seine Tätigkeit als Leiter des Prozessbereichs 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung beenden und mit Wirkung vom 1. September 2026 als Generalvikar ernannt.

Herr Bernd Seifert wird unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Fachreferent mit Wirkung zum 1. September 2026 als kommissarischer Leiter des Prozessbereiches Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung eingesetzt.

Herr Dompropst Lic. iur. can. Daniel Rudloff wird mit Wirkung zum 1. September 2026 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum stellvertretenden Generalvikar ernannt.

Nr. 78 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Herr Generalvikar em. Dr. Bernhard Scholz
Maxim-Gorki-Straße 21
39108 Magdeburg
E-Mail: bernhard.scholz@bistum-magdeburg.de
Tel.: 0391/5067539

Herr Pfarrer Winfried Runge
Franziskanerstraße 2
38820 Halberstadt

Die Kontaktdaten von Pfarrer i.R. Georg Bauditz lauten:

Pfarrvikar i.R.
Konrad Heil
Dieselstraße 24
14482 Potsdam-Babelsberg
Mobil: 0163/9133249
E-Mail: mail@konrad-heil.de

Nr. 79 Todesanzeige

Am 26. Juli 2026, verstarb in Vallendar im Alter von 85 Jahren Schönstatt-Pater Klaus Krenz. Pater Krenz war zwischen 1983 und 1993 als Kuratus der Kuratie St. Petri in Magdeburg tätig. Das Requiem wurde am Sonnabend, den 1. August 2026, in der Hauskapelle im Vaterhaus in Vallendar gefeiert. Anschließend wurde er auf dem Friedhof der Schönstatt-Patres beigesetzt.

Herr Bertram Gast verstarb am 21. August 2026 in der Lutherstadt Eisleben im Alter von 87 Jahren. Herr Gast wurde am 29. Juni 1964 in Magdeburg zum Priester geweiht. Im Jahr 1978 schied er aus dem priesterlichen Dienst aus. Das Requiem wird für ihn am Samstag, den 26. September 2026, in der St. Gertrud Kirche in der Lutherstadt Eisleben um 10.00 Uhr gefeiert. Da er seinen Körper der Wissenschaft zur Verfügung gestellt hat, wird er vorerst nicht beerdigt.

Frau Elisabeth Hücke verstarb am 28. August 2026 in Magdeburg im Alter von 81 Jahren. Frau Hücke war von 1966 bis zu Ihrer Pensionierung im Jahr 2005 als Seelsorgehelferin bzw. Gemeindereferentin in verschiedenen Pfarreien unseres Bistums tätig. Das Requiem wird am Mittwoch, den 9. September 2026, in der Katholischen Universitätskirche St. Petri, Neustädter Str. 4, 39104 Magdeburg um 10:30 Uhr gefeiert. Die Beerdigung findet anschließend, um 12:00 Uhr, auf dem Alten Sudenburger Friedhof, Kirchhofstraße 2, 39112 Magdeburg statt.

Nr. 80 Besoldungstabelle für Priester ab dem 01.01.2027

Die Besoldung der Priester im Bistum Magdeburg erhöht sich mit Wirkung ab 01.01.2027 um 2,8 %. Die aktualisierte Besoldungstabelle befindet sich in der Anlage des Amtsblattes 09/2026.

Anlage

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Information zur Beauftragung von Dienstaussweisen

Die Berufsgruppen der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, Diakone und Priester können bis zum 31.10.2026 Dienstaussweise im Prozessbereich II des Bischöflichen Ordinariates beantragen. Der Antrag ist formlos über die E-Mailadresse: personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de oder auf dem Postweg, an den Prozessbereich 2, einzureichen. Dem Antrag ist ein digitales Passfoto als Datei im JPG-Format (Seitenverhältnis 3:4) oder ein amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) beizufügen.

Die Beantragung von Dienstaussweisen kann aufgrund einer Erstbeantragung, eines Stellenwechsels oder wegen Ablauf des bisherigen Dienstaussweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum) erfolgen.

Anlage

- Nr. 70 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR
- Nr. 71 Deutscher Caritasverband e.V. – Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. – Korrekturbeschluss AVR 2027
- Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026
- Nr. 73 Bekanntmachung der Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis gem. can. 242 § 1 CIC in den Amtsblättern
- Nr. 75 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026
- Nr. 76 Kollektenplan für die abzuführenden Kollektenerträge des Jahres 2027
- Nr. 80 Besoldungstabelle für Priester ab dem 01.01.2027

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de